

Aktionärskreis und Vorstandsneutralität*

von

Professor DR. DR. KLAUS J. HOPT, München

ZGR 1993, 534–566

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen	535
1. Verbands- oder unternehmensrechtlicher Grundansatz	535
2. Interessenpluralität und praktische Konkordanz	536
3. Das Leitungsermessen des Vorstands und seine Grenzen	538
II. Fremdinteressenwahrung, Markt für Unternehmenskontrolle und Neutralitätsgebot	540
1. Der Vorstand als Wahrer fremder Interessen	540
2. Der Markt für Unternehmenskontrolle	542
3. Einwirkungen des Vorstands auf die Zusammensetzung des Aktionärskreises: konkretes oder abstraktes Neutralitätsgebot?	545
III. Rechte und Pflichten des Vorstands nach Abgabe eines Übernahmeangebots	548
1. Keine Verteidigungsmaßnahmen des Vorstands nach Abgabe eines Übernahmeangebots	548
2. Recht und Pflicht des Vorstands zur Abwehr von Gesetzesverstößen und Gefahren für das Unternehmen am Markt	553
3. Recht und Pflicht des Vorstands zu eigener Stellungnahme	556
4. Sonstige Rechte und Pflichten des Vorstands prozeduraler Art einschließlich der Suche nach einem weißen Ritter	556
IV. Rechte und Pflichten des Vorstands in anderen Fallkonstellationen	558
1. Maßnahmen des Vorstands zur Übernahmeprophylaxe?	558
2. Bezugsrechtsausschluß	560
3. Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft	563
4. Vinkulierte Namensaktien und sonstige Fallkonstellationen	564
5. Ausblick auf andere Fremdinteressenwahrungsverhältnisse (Aufsichtsrat, Kreditinstitute) und Zusammenfassung	565

Das Thema beschäftigt die Unternehmenspraxis, die Wissenschaft und zunehmend auch die Gerichte in den meisten großen westlichen Industriestaaten. In Deutschland ist es in dieser Zuspitzung allerdings viel später akut geworden als zuerst in den USA und England und dann auch in Frankreich und Belgien. Insbesondere drohen feindliche Übernahmeangebote hierzulande als Gefahr erst

* Der Beitrag geht auf Vorträge vor dem Arbeitskreis Wirtschaft und Recht am 29. 1. 1993 in München und bei dem internationalen Seminar „Europäisches Kapitalmarktrecht“ an der Universität Frankfurt am 12. 2. 1993 zurück.